

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 9

Artikel: Aus Uri
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der ihm vom allmächtigen Schöpfer verliehenen Fähigkeiten zu Stande gebracht hat. Man soll es darauf hinweisen, wie viel ihm zur Vervollkommnung zu tun bleibt, und was andere noch besser geleistet hätten wenn sie sich in ähnlichen, glücklichen Verhältnissen befänden. Öffentliche Lobeserhebungen, wie sie gefährlicher als die privaten sind, seien in dem Maße seltener und von einer zarten Klugheit begleitet, damit sie nicht den Stolz des Kindes allzusehr reizen, nicht den Schwächern den Mut nehmen, sondern ihn anregen und kräftigen.

Jeden Akt des Gehorsams, des Edelsinnes, alles was einen siegreichen und ausdauernden Willen offenbart, ehre man stets in einer Weise, daß das Kind über seine Handlung Freude empfindet und seinen Blick auf das weite Feld der Tugend lenkt und seine Mitschüler als seine Brüder betrachtet, mit denen es berufen ist, auf diesem Felde zu kämpfen, um die ewige Siegestrone zu erlangen, welche der ewige Richter für die kleinen Opfer des Kindes wie für den Heroismus des Mannes versprochen hat.

Vergessen wir nie: Aus der Schule sollen wir eine Kampfschule der Tugend für die Kindesherzen machen, nicht ein Kampffeld, auf dem die zerstörenden Schlachten des Neides und der menschlichen Leidenschaften geschlagen werden.

Aus Uri.

Der Landrat hat in Sachen der einzuführenden Fortbildungsschule manch treffliches Wort gesprochen. Fürsprech Huber bringt auf ein Schülermaximum von 30 und einen Gehalt pro Stunde von Fr. 1. 50 Ct. Statthalter Muheim mißt der ganzen Vorlage nicht jene Unfehlbarkeit bei, mit der sie gewisse Leute umgeben wollen, will aber, nachdem die Schule einmal beschlossen, etwas Ganzes und Rechtes. Weiterhin findet er, mit dem schablonenmäßigen Austeilen von Beiträgen hebe man das Schulwesen sehr wenig, man solle eher bestimmte Leistungen unterstützen und Hemmnisse beseitigen; das sei das beste Mittel zur Hebung der Schule.

Beschlüsse: 1. Der jährliche Staatsbeitrag an die Fortbildungsschule beträgt Fr. 1500.

2. Das Schülermaximum beträgt 30.

3. Die Besoldung pro Stunde macht bei einer Schule von 10 Schülern 1 Fr., und bei einer solchen von über 10 = Fr. 1. 50 Ct. aus. (Antrag Huber-Muheim.)

4. Der Disziplinar-Arrest ist, sofern andere Bußen nicht wirken, beschlossen und zwar bis auf 4 Tage.

5. Die Verordnung gelangt nicht vor die Landsgemeinde. Fürsprech Huber, Statthalter Muheim, alt-Reg.-Rat. Truttmann, Landrat Gisler, Vizepräsident Wipfli und Landammann Buser haben in ihren Andern noch ein bißchen Tellenblut. Den Beweis hiefür lieferten sie durch ihr energisches Einstehen für den Disziplinar-Arrest.

Das neue Armengesetz ist von christlichem Geiste durchweht. Es sei u. a. nur auf den 2. Abschnitt hingewiesen, der fordert, daß den Kindern der

Armen eine christliche Erziehung zu teil werde, daß sie zu fleißigem Schulbesuche und religiösem Unterrichte angehalten werden. Die Versorgung erfolgt durch Verpfostgung bei rechtschaffenen, arbeitsamen Leuten, durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeinde-Armenhause, durch Unterbringung Einzelner in der kantonalen Erziehungsanstalt, dem Kantonsspital oder andern geeigneten Anstalten in oder außer dem Kantone und endlich durch Unterstützung in der Familie, Bezahlung von Arzt- und Verpflegungskosten u. Gewissenlosen Eltern können die Kinder nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung weggenommen werden.

Sittlich gefährdete, verorbene oder vernachlässigte Kinder sind zur Versorgung bei einer sittlich-religiösen Familie oder in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen. Der Kanton zahlt jährlich mindestens Fr. 12,000 an die Armenpflegen und verteilt diese Summe im Verhältnis zur Bürgerzahl auf die Gemeinden.

Die Errichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt für arbeitscheue und lieberliche Personen, eines Asyls für unheilbare Geistesranke ist in Aussicht genommen und sollen periodisch gewisse Summen für bezügliche Zwecke angelegt werden.

An die Errichtung, Erbauung oder Erweiterung von Armenhäusern leistet der Staat einen Beitrag von 500—2500 Fr.

Das nur magere Andeutungen. Immerhin geben sie Anlaß, den Urner Landrat zu seiner humanen und echt christlichen Schöpfung zu beglückwünschen. Es entspricht dies Gesetz den Anforderungen der Nächstenliebe im besten Sinne des Wortes und beweist die besten Absichten der Urner'schen Männer von Einfluß. Durch solch gesetzgeberische Akte auf katholischer Seite machen wir ohne viel Geräusch die Zentralisations-Träumereien gewisser Lehrkreise in Sachen der Idioten- und Armenfrage hinfällig. Ich schließe mich daher dem „Urner Wochenblatt“ freudig an, wenn es in Nr. 16 schreibt: „Das Gesetz bedeutet einen gesunden, begrüßenswerten Fortschritt im Sinne der Regelung und Hebung unseres Armenwesens, enthält zeitgemäße Vorschriften zur Verbesserung und Erleichterung des Loses der dürftigen und leidenden Menschheit, weist Mittel und Wege an, auf Abwege geratene Personen, namentlich vernachlässigte Kinder, auf den Pfad der Tugend und Rechtschaffenheit zurückzuführen, unterstützt die Gemeindepflegen in Ausübung ihrer bisherigen Pflichten und Obliegenheiten durch Zuweisung ansehnlicher Staatsbeiträge und steuert im Sinne des Christentums nicht nur dem körperlichen, sondern auch dem geistigen Elende.“ Cl. Frei.

Der erste Schultag.

(V. M., Lehrer in Buttisholz.)

Wenn die Natur Ostern feiert und der holde Mai als Frühlingsherold unter dem Jubel- und Wonnkonzert der Luftbewohner seinen Einzug hält, dann steht manchem Kinde ein ernster Tag bevor. Der Morgen des ersten Schultages ist herangerückt und klopft auch an „Hänschens“ Türe.

Bald ist der kleine Schulknecht mit seinen Siebenfachen ausgerüstet und schreitet im Sonntagskleid dem Schulhause zu. Freudig und vertrauensvoll blickt er bei seinem ersten Schulgange mit seinem reinen, offenen Auge hinaus in Gottes schöne Welt! „Mögest du dereinst reich an Können und Wissen, mit dem gleichen reinen Kindersinne die Schule verlassen,“ mit diesem Gedanken wird der Lehrer den anrückenden Kleinen begrüßen.